jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/27 8Ob52/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1973

Norm

ABGB §833 D2
ABGB §839 B

Rechtssatz

Miteigentümer, denen Teile der gemeinsamen Sache zur Benützung zugewiesen wurden und die ein bestimmtes Benützungsentgelt zu leisten haben, können im Außerstreitverfahren zur Leistung eines darüberhinausgehenden Benützungsentgeltes nicht verhalten werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 52/73
  Entscheidungstext OGH 27.03.1973 8 Ob 52/73
  Veröff: RZ 1973/129 S 106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0013621

Dokumentnummer

JJR_19730327_OGH0002_0080OB00052_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at